

Anlage 1: zur Vorlage Nr.: B 13/0891 des Stuv am 19.09.2013

Betreff: Erweiterung der Bodendeponie Hummelsbüttel
Hier: Antrag auf Planfeststellung

Hier: Anschreiben der BSU vom 30.07.2013



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt

Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Neuenfelder Str. 19, 21109 Hamburg

Amt für Umweltschutz
Abfallwirtschaft

An

Neuenfelder Straße 19
21109 Hamburg
Telefon 040 - 4 28 40 - 4154, - 4115
Telefax 040 - 427 310 681

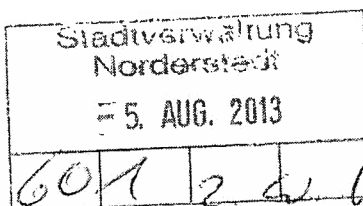
Verteiler s. unten

Ansprechpartner: Christoph Gerigk

E-Mail christoph.gerigk@bsu.hamburg.de

Gz.: U 33 - 04/12 -

Hamburg, den 30.07.2013



Verteiler

Ausf. Nr.

	Bezirksamt	Wandsbek	
×	Herr Graefe SL 30 über Herrn Klein D 4		4-10
×	BGV - Amt für Verbraucherschutz – Arbeitnehmerschutz - V 3 - AS 2		11
×	BGV - Amt für Verbraucherschutz, Abt. Gesundh.u.Umwelt - V153 -		12
×	BGV - Institut für Hygiene und Umwelt - Umweltuntersuchungen - HU 4 -		13
×	BIS - Feuerwehr –Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz		14
×	Kulturbehörde, Amt für Denkmalschutz - K 3 -		15
×	BSU - LP 33 - über - LP 12 -		16
×	BSU - NR 325 -		17
×	BSU - Bodenschutzplanung - U 210 -		18
×	BSU - Angewandte Geowissenschaften, Information, Beratung - U 4 -		19
×	BSU - Lärmschutz - IB 21 -		20
×	BSU - Schutz u. Bewirtschaftung des Grundwassers - U 120 -		21
×	BWVI - WL 2 - Herr Schulz		22
×	BWVI - IH 223 - Frau Thiedig		23
×	Kreis Segeberg Herr Arnim von Anshelm		24
×	LLUR, Herr Gerdes		25
×	Stadt Norderstedt, Amt f. Stadtentwicklung, Umwelt u. Verkehr		26 u. 27
×	HSE Hamburger Stadtentwässerung		28

Betr.: Firma: Container-Dienst Eggers & Sohn GmbH
Standort der Anlage: Hummelsbüttel
Art der Anlage: Bodendeponie Hummelsbüttel
Hier: Beteiligung am Planfeststellungsverfahren

- Planfeststellung nach § 35 Abs. 2 KrWG
- Neugenehmigung nach §§ 4, 19 BImSchG
- Änderungsgenehmigung nach §§ 16, 10 BImSchG
- Änderungsgenehmigung nach §§ 16, 19 BImSchG
- Teilgenehmigung nach § 8 BImSchG

Internetadresse:
<http://www.hamburg.de/bsu>

Behinderten- und Besucherparkplätze:
In der Tiefgarage
Zufahrt über Neuenfelder Straße

Öffentliche Verkehrsmittel:
S-Bahnen 3 oder 31 bis „Wilhelmsburg“
Buslinien 13, 34, 151, 152, 154, 252 bis „Inselpark“



igs 2013

IBA HAMBURG

Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8 a BImSchG
 Ergänzung/Nachtrag zum vorliegenden Antrag vom:

Anliegend werden die Antragsunterlagen mit der Bitte um Prüfung und Stellungnahme zum beantragten Vorhaben übersandt. Es wird gebeten, die angeführten Hinweise im Hinblick auf alle von dort zu vertretenden öffentlich-rechtlichen Belange zu beachten.

Sofern für die Errichtung und den Betrieb der beantragten Anlage Bedingungen und Auflagen notwendig sind, wird um Mitteilung dieser Nebenbestimmungen gebeten.
Falls im Rahmen der dortigen Prüfung "grüne Eintragungen" in den Antragsunterlagen vorgenommen werden, ist dies in der Stellungnahme ausdrücklich zu vermerken, damit hier die verschiedenen Ausfertigungen gleichgestellt werden können.

Für die Prüfung der **Vollständigkeit** der Antragsunterlagen wird eine Frist bis zum

T.: 14.08.2013

gesetzt.

Um die abschließende **Stellungnahme** zu dem geplanten Vorhaben, auch per E-Mail und Rückgabe der Antragsunterlagen wird bis spätestens zum

T.: 11.09.2013

gebeten.

**Sehr geehrter Herr Klein,
bitte verteilen Sie die sieben Ausfertigungen der Antragsunterlagen in Ihrem Haus und beteiligen Sie auch WVS 321, Frau Berg, zur Beurteilung der möglichen Beeinflussung privater Trinkwasserbrunnen.**


Karin Eckert

Anlagen
Antragsunterlagen

Hinweise für die Prüfung des Vorhabens durch die im Verfahren beteiligten Behörden und Dienststellen:

Das Amt für Umweltschutz - Abfallwirtschaft - bittet organisatorisch sicherzustellen, dass das Vorhaben im Hinblick auf alle im dortigen Behörden- bzw. Amtsbereich zu vertretenden öffentlich-rechtlichen Belange (u. a. auch die bauplanungsrechtlichen Belange, Kampfmittelräumdienst, etc.) geprüft wird. Insbesondere wird um Mitteilung gebeten, ob die Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG bzw. KrW-/AbfG aus dortiger Sicht vorliegen.

Aus der Stellungnahme soll ersichtlich sein, dass es sich dabei um eine Stellungnahme für den **gesamten** Behörden- und Amtsbereich handelt.

Werden innerhalb der erstgenannten Frist keine Unterlagen nachgefordert, wird davon ausgegangen, dass keine weiteren Unterlagen mehr benötigt werden. Wird das Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt, ist von der angeschriebenen Dienststelle innerhalb der erstgenannten Frist in jedem Fall eine Stellungnahme zur Vollständigkeit der Antragsunterlagen gegenüber dem **Amt für Umweltschutz - Abfallwirtschaft** - abzugeben. Gibt eine Behörde bei Genehmigungsverfahren im vereinfachten oder förmlichen Verfahren ohne Beteiligung der Öffentlichkeit innerhalb der zweitgenannten Frist keine Stellungnahme ab, kann die Genehmigungsbehörde davon ausgehen, dass die beteiligte Behörde keine Stellungnahme abgeben will (§ 11 der 9. BImSchV vom 29.04.1993).